



Hinweise zum Eierhandel auf öffentlichen Märkten

Das Informationsblatt richtet sich an Händler von Eiern auf öffentlichen Märkten. Die Hinweise haben die Sicherung einer garantierten Ei-Qualität für den Verbraucher und die Förderung des fairen Wettbewerbes der Marktbeteiligten zum Ziel.

Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes nur nach den gültigen Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschriften vermarktet werden.

Das Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen, als auch das Ab- oder Umpacken in Groß- und Kleinverpackungen, ist nur Betrieben mit Packstellenzulassung vorbehalten. Die Zulassung als Packstelle kann bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft beantragt werden.

Händler, die weder Eierzeuger noch Packstelle sind:

Es ist nur der Handel mit nach Güte- und Gewichtsklassen sortierter Zukaufsware von Eiern der Handelsklasse A gestattet.

Als Handelsformen kommen in Betracht:

1. Der Verkauf fertig abgepackter Eier, die von einer Packstelle sortiert und gekennzeichnet wurden. Auf der Verpackung ist deutlich sichtbar das Haltungssystem anzugeben. Die Eier müssen mit einem Erzeugercode bestempelt sein. Das angegebene Haltungssystem auf dem Ei muss mit der Angabe auf der Verpackung übereinstimmen. Nicht zulässig sind das Umpacken zugekaufter, sortierter Ware aus Großpackungen in eigene Verpackungen und deren nachträgliche Etikettierung.
2. Der Lose-Eier-Verkauf mit einem Schild oder Begleitzettel auf oder neben dem Höcker mit die Eierware kennzeichnenden Angaben
 - Güteklasse
 - Gewichtsklasse
 - Haltungssystem
 - Erläuterung des Erzeugercodes
 - Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Die Eier müssen mit einem Erzeugercode bestempelt sein. Das angegebene Haltungssystem auf dem Ei muss mit der Angabe auf dem Schild oder Begleitzettel übereinstimmen.

Für Transportzwecke dürfen die Eier vor den Augen des Kunden in Kleinverpackungen eingepackt werden. Ein Vorpacken ist dagegen nicht erlaubt.

Erzeuger von Eiern mit eigener Hennenhaltung und Zulassung als Packstelle:

Es kann eigenerzeugte und Zukaufware der Handelsklasse A verkauft werden. Die Eier müssen nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert und entsprechend den Vorschriften über Vermarktungsnormen für Eier gekennzeichnet sein.

Als Handelsformen sind möglich:

1. Der Verkauf selbst abgepackter und gekennzeichneter Eier.
2. Der Verkauf fertig abgepackter und gekennzeichneter Zukaufware.
3. Der Lose-Eier-Verkauf.

Der Verkauf von Zukaufware und der Lose-Eier-Verkauf muß analog dem von Händlern, die weder Eierzeuger noch Packstelle sind, erfolgen.

Vermarktung von Eiern im Rahmen der Ausnahmeregelung (Direktvermarktung):

Diese Eier dürfen nur lose, außerhalb der Handelsklasse A, zum Kauf angeboten werden. Auf einem Schild oder Begleitetikett sind anzugeben:

- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Verbraucherhinweis: „Bei Kühlschranktemperatur aufbewahren, nach Ablauf des MHD durcherhitzen.“

Mit Stichtag 1. Juli 2005 müssen alle auf öffentlichen Märkten angebotenen Eier mit einem Erzeugercode bestempelt sein, aus dem die Art (Haltungssystem) der Hennenhaltung abgeleitet werden kann.

Wollen auch Kleinerzeuger ihre von eigenen Legehennen produzierten Eier auf öffentlichen Märkten verkaufen, müssen sie die Haltung registrieren lassen und die Eier mit dem vergebenen Erzeugercode kennzeichnen.

Der Erzeugercode ist beim Erzeuger auf die Eier aufzustempeln. Er muss für den Käufer gut lesbar sein.

Der Registrierungsbescheid zur Hennenhaltung ist für Kontrollzwecke am Verkaufsort bereitzuhalten.

Die Registrierung des Legehennenbetriebes ist kostenlos und kann für Thüringer Henneshalter bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena beantragt werden.

Zuwiderhandlungen

gegen die bestehenden Rechtsvorschriften können nach dem Handelsklassengesetz, in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz, geahndet und in schwerwiegenden Fällen auch strafrechtlich verfolgt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Referat 630
Naumburger Straße 98
07743 Jena
Tel. 0361 574041 437/473/475